IX - 199/4

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Horn.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs.1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S.821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S.1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Horn folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes. Die Eintragung im Grundbuch wird amtlich verfügt.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten. Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Verän-

Verboten ist ferner, das Düngen und Abbrennen der Pflanzendecke, das Sprengen der Felsgebilde und jegliche Entnahme von Pflanzen. ich nicht um Maßnahmen zur

Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatte des Kreises Horn in Kraft.

Liste

L i s t e der N a t u r d e n k m a l e.

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u.a.
		Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischbl. 1 : 25000; Jagen Nr., Flur-, Parzellen-Nr. Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u.dgl.	
	"Heidnische Opferstätte" an Koglstein Felsgebilde und Pflanzenstandort	Landkreis Horn Gemeinde Straning K.G. Grafenberg	Heide Parz.Nr. 2023/2 Gemeinde Straning	Hügelkuppe, ca 1 Km.nördl.von Grafenberg, unmittelbar neben den nach Stoitzendorf führenden Feldweg	Die gesammte Fläche der P-Nr.2023/2 Gestattet ist die landwirtsch Nutzung im bisherigen Ausmasse. Verboten ist das Düngen und Abbrennen der Pflanzendecke, das Sprengen der Felsgebilde und die Entnahme von Pflänzen.

H o r n , den 5/XII.42. 19

Der L a n d r a t
als untere Naturschutzbehörde

L.S.U.
(Unterschrift)

ABl.vom 19 St.(Nr.) S.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn
Frauenhofnerstraße 2

BH Horn, 3580

Parteienverkehr
Dienstag, Donnerstag 8-12 Uhr

Telefax-Nr: 02982/2651/83
DVR: 0024708

An die
Marktgemeinde Straning-Grafenberg
z.Hd. Herrn Bürgermeister
3722 Straning

Beilagen
9-N-8837(EBl.49) -
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02982) 2651	Datum
	Daniel J.	DW 76	26. Jänner 1994

Betrifft:
Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Horn, Naturdenkmal Einlageblatt Nr. 49; Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn stellt fest, daß das im Naturschutzbuch unter dem EBl. 49, KG Grafenberg, eingetragene Naturdenkmal mit der nachfolgenden Änderung weiterhin existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt:
Das Naturdenkmal "Heidnische Opferstätte am Kogelstein, Felsgebilde und Pflanzenstandort" befindet sich nicht auf dem Grundstück-Nr. 2023/2, sondern richtig auf dem Grundstück-Nr. 2024/1, KG Grafenberg.

Rechtsgrundlagen
§ 7 Abs. 2 und § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBL. 5500-3
§ 56 AVG 1950

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk Horn ist das im Spruche dieses Bescheides angeführte Naturdenkmal unter der Einlageblatt-Nr. 49 eingetragen.
Dieses Naturdenkmal "Heidnische Opferstätte am Kogelstein, Felsgebilde und Pflanzenstandort" wurde mit Verordnung vom 5.12.1942, Zl. 199/4, zum Naturdenkmal erklärt.

Seit der Naturdenkmalerklärung im Jahre 1942 ist eine Änderung in der Grundstücksbezeichnung eingetreten. Das Naturdenkmal befindet sich nunmehr auf dem Grundstück-Nr. 2024/1 und nicht wie im Jahre 1942 auf dem Grundstück-Nr. 2023/2.
Die Behörde hatte daher ein Feststellungsverfaren darüber durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tatsächlich existent ist und in welchem Zustand es sich befindet.
Aus diesem Grund wurde von einem Amtssachverständigen für Naturschutz am 29.12.1993 eine Überprüfung vorgenommen und dabei festgestellt, daß sich das Naturdenkmal nunmehr auf dem Gst.-Nr. 2024/1 befindet und die Schutzwürdigkeit auch weiterhin gegeben ist und ist dieses Überprüfungsergebnis auch die fachliche Grundlage der Feststellungen in diesem Bescheid.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (VwGH vom 21.5.1981, 1368/79).
Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs. 4 des Nö Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmalen, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des Nö Naturschutzgesetzes) getroffen werden.

Aufgrund des Überprüfungsergebnisses steht fest, daß das Naturdenkmal "Heidnische Opferstätte am Kogelstein, Felsgebilde und Pflanzenstandort" (so wie es im Naturschutzbuch des Verwaltungsbezirkes Horn beschrieben ist / mit der im Spruche dieses Bescheides dargelegten Abänderung der Grundstücksnummer) weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

2. das Amt der NÖ Landesregierung,
   Abteilung R/2, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Dr.Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ.
Zl.: 9-U-8837
„Rechtskräftig, unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug."
Horn, am 10. Mai 1994
Für den Bezirkshauptmann:

Daniel

IX - 199/4

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Horn.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs.1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S.821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S.1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Horn folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes. Die Eintragung im Grundbuch wird amtlich verfügt.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten. Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Verän-

Verboten ist ferner, das Düngen und Abbrennen der Pflanzendecke, das Sprengen der Felsgebilde und jegliche Entnahme von Pflanzen. ich nicht um Maßnahmen zur

Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatte des Kreises Horn in Kraft.

Liste

L i s t e der N a t u r d e n k m a l e.

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u.a.
		Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischbl. 1 : 25000; Jagen Nr., Flur-, Parzellen-Nr. Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u.dgl.	
	"Heidnische Opferstätte" an Koglstein Felsgebilde und Pflanzenstandort	Landkreis Horn Gemeinde Straning K.G. Grafenberg	Heide Parz.Nr. 2023/2 Gemeinde Straning	Hügelkuppe, ca 1 Km.nördl.von Grafenberg, unmittelbar neben den nach Stoitzendorf führenden Feldweg	Die gesammte Fläche der P-Nr.2023/2 Gestattet ist die landwirtsch Nutzung im bisherigen Ausmasse. Verboten ist das Düngen und Abbrennen der Pflanzendecke, das Sprengen der Felsgebilde und die Entnahme von Pflänzen.

H o r n , den 5/XII.42. 19

Der L a n d r a t
als untere Naturschutzbehörde

L.S.U.
(Unterschrift)

ABl.vom 19 St.(Nr.) S.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn
Frauenhofnerstraße 2

BH Horn, 3580

Parteienverkehr
Dienstag, Donnerstag 8-12 Uhr

Telefax-Nr: 02982/2651/83
DVR: 0024708

An die
Marktgemeinde Straning-Grafenberg
z.Hd. Herrn Bürgermeister
3722 Straning

Beilagen
9-N-8837(EBl.49) -
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02982) 2651	Datum
	Daniel J.	DW 76	26. Jänner 1994

Betrifft:
Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Horn, Naturdenkmal Einlageblatt Nr. 49; Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn stellt fest, daß das im Naturschutzbuch unter dem EBl. 49, KG Grafenberg, eingetragene Naturdenkmal mit der nachfolgenden Änderung weiterhin existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt:
Das Naturdenkmal "Heidnische Opferstätte am Kogelstein, Felsgebilde und Pflanzenstandort" befindet sich nicht auf dem Grundstück-Nr. 2023/2, sondern richtig auf dem Grundstück-Nr. 2024/1, KG Grafenberg.

Rechtsgrundlagen
§ 7 Abs. 2 und § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBL. 5500-3
§ 56 AVG 1950

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk Horn ist das im Spruche dieses Bescheides angeführte Naturdenkmal unter der Einlageblatt-Nr. 49 eingetragen.
Dieses Naturdenkmal "Heidnische Opferstätte am Kogelstein, Felsgebilde und Pflanzenstandort" wurde mit Verordnung vom 5.12.1942, Zl. 199/4, zum Naturdenkmal erklärt.

Seit der Naturdenkmalerklärung im Jahre 1942 ist eine Änderung in der Grundstücksbezeichnung eingetreten. Das Naturdenkmal befindet sich nunmehr auf dem Grundstück-Nr. 2024/1 und nicht wie im Jahre 1942 auf dem Grundstück-Nr. 2023/2.
Die Behörde hatte daher ein Feststellungsverfaren darüber durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tatsächlich existent ist und in welchem Zustand es sich befindet.
Aus diesem Grund wurde von einem Amtssachverständigen für Naturschutz am 29.12.1993 eine Überprüfung vorgenommen und dabei festgestellt, daß sich das Naturdenkmal nunmehr auf dem Gst.-Nr. 2024/1 befindet und die Schutzwürdigkeit auch weiterhin gegeben ist und ist dieses Überprüfungsergebnis auch die fachliche Grundlage der Feststellungen in diesem Bescheid.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (VwGH vom 21.5.1981, 1368/79).
Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs. 4 des Nö Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmalen, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des Nö Naturschutzgesetzes) getroffen werden.

Aufgrund des Überprüfungsergebnisses steht fest, daß das Naturdenkmal "Heidnische Opferstätte am Kogelstein, Felsgebilde und Pflanzenstandort" (so wie es im Naturschutzbuch des Verwaltungsbezirkes Horn beschrieben ist / mit der im Spruche dieses Bescheides dargelegten Abänderung der Grundstücksnummer) weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

2. das Amt der NÖ Landesregierung,
   Abteilung R/2, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Dr.Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ.
Zl.: 9-U-8837
„Rechtskräftig, unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug."
Horn, am 10. Mai 1994
Für den Bezirkshauptmann:

Daniel